

- § 14: Den Schulen (nicht den einzelnen Lehrern) steht das Recht zu, bei beabsichtigter Neueinführung von Schulbüchern ohne Verpflichtung zur Einführung oder zur gutachtlichen Äußerung je Anstalt 2 Exemplare anzufordern. Die Belieferung der einzelnen Lehrer mit Prüfungsexemplaren bleibt dem einzelnen Verlag überlassen.
- § 15: Meinungsverschiedenheiten im Einzelfalle werden durch gegenseitige Verhandlung der Vorstände der beiden vertragsschließenden Verbände entschieden.

Berlin, den 17. März 1927.

Vereinigung der Schulbuchverleger.
Deutscher Philologenverband.

II.

Das vorstehende Abkommen zwischen dem Deutschen Philologenverband und der Vereinigung der Schulbuchverleger über die Lieferung von Freie Exemplaren berührt auch das Sortiment, und es wird sich deshalb empfehlen, daß es sich auch seinerseits genau mit ihm vertraut macht. Es wird gut tun, sich eine Anzahl Abdrücke des Abkommens von der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins kommen zu lassen, die zum Selbstkostenpreise von ihr zu beziehen sind, um gegebenenfalls Schulen und Lehrer darauf hinweisen zu können.

Den Kernpunkt des Abkommens bilden die in den §§ 7—13 enthaltenen Bestimmungen.

Das Sortiment hat ja schon sehr oft von sich aus darauf hingewiesen, daß vielfach von Seiten der Verleger viel zu freigebig mit Freistücken gewirtschaftet werde, und der einsichtige Sortimenter wird darum wohl eine Maßnahme unterstützen, die auf eine alle Schulen gleichmäßig behandelnde Freie Exemplarabgabe hinzielt.

Auf der anderen Seite ist das Sortiment auch nicht ganz ohne Schuld daran, daß in den letzten Jahren sich bei der Fachlehrerschaft immer mehr die Auffassung eingebürgert hat, daß der Verlag zu jeder Sammelbestellung einen bestimmten Prozentsatz von Freie Exemplaren mitzuliefern verpflichtet sei. Vielfach hat das Sortiment diesen Glauben seinerseits genährt; es sind jedenfalls zahlreiche Fälle bekanntgeworden, in denen einzelne Sortimentfirmen den Gesamtbezug Lehrern resp. Schülern dadurch schmachtend zu machen suchten, daß man 10 Prozent oder mehr Freie Exemplare mitzuliefern versprach. Diese Freie Exemplare sind dann den Schülern, die die Besorgung übernahmen, als Entgelt für ihre Bemühungen überlassen worden, oder man hat die Freie Exemplare dazu verwandt, um den Ladenpreis zu erniedrigen. Der Sinn der Lieferung von Freie Exemplaren, die doch nur wirklich bedürftigen und tüchtigen Schülern zugute kommen sollen, ist durch solche Methoden natürlich entstellt worden.

Daß dieser ursprüngliche Sinn der Freie Exemplarlieferung wieder hergestellt werden muß, darüber besteht Übereinstimmung zwischen dem deutschen Philologenverband und der Vereinigung der Schulbuchverleger. Aus dem das Abkommen erläuternden Aufsatz des Verhandlungsführers des Philologenverbandes, Herrn Oberstudiendirektor Dr. Pann, in der soeben erschienenen Nummer des »Deutschen Philologenblattes« sei auf folgende Ausführungen hingewiesen:

Die §§ 7—13 regeln die Abgabe von Freie Exemplaren für die Hilfsbüchereien. Hier wurde bei den Verhandlungen als Grundsatz aufgestellt, daß eine Belieferung mit Freie Exemplaren von den Verlegern nur dann zugestanden werden kann, wenn die Weitergabe nur leihweise und unentgeltlich an bedürftige Schüler erfolgt, d. h. nicht wahllos an alle Schüler. Es soll dadurch vermieden werden, daß ganze Schülergenerationen restlos immer dieselben Bücher geliehen bekommen und Neuanschaffungen der Bücher durch die Schüler gänzlich unterbleiben. Es ist hierbei nämlich auch folgendes zu bedenken: Wenn in möglichst weitem Umfange auch weiterhin die Schulbücher von den Schülern angeschafft werden müssen, besteht die Aussicht, ihre Produktion zu einem annehmbaren Preise zu gewährleisten. Je kleiner die Auflage eines Schulbuches ist, je höher ist der Preis des einzelnen Exemplars. Die Bücher bekommen außerdem, je weniger Exemplare käuflich erworben werden, um so höhere Preise, sodaß diese schließlich auch für die Hilfsbüchereien fast unerschwinglich werden.

Bisher hatte in Kollegenkreisen bisweilen die irrige Meinung bestanden, als ob nach den früheren Abkommen Verlagsbuchhandlungen sich einverstanden erklärt hätten, alljährlich auch nach Einführung des betr. Buches immer dieselbe Anzahl wieder zu liefern wie bei der Neueinführung. Es bestand aber und besteht von Seiten der Verleger vielmehr nur die Absicht, zur Ergänzung der gelieferten Freie Exemplare, die durch die ständige Benutzung ja alljährlich aufgebraucht werden, neue Exemplare zu einem Vorzugspreise in bestimmter begrenzter Zahl zu liefern.

Zum Schluß sei noch folgendes bemerkt: Wenn die Verleger sich wiederum bereit erklärt haben, abgesehen von der selbstverständlichen Belieferung mit Handexemplaren an die Lehrer, begabte und bedürftige Schüler durch Abgabe von Freistücken zu unterstützen, so muß andererseits auch schon aus erzieherischen Gründen darauf hingewirkt werden, daß die Freude am eigenen Buch bei unserer Jugend nicht gänzlich schwindet. Im übrigen herrschte beim Vertragsabschluß Übereinstimmung darüber, daß das neue Abkommen die obere Grenze für die Belieferung mit Freie Exemplaren bestimmt und daß eine Beschränkung in der Abgabe von solchen im allseitigen Interesse liegt. Möge das neue Abkommen den Vorzug bieten, eine klare Grundlage hierfür geschaffen zu haben, und die vielen Mißverständnisse und Irrtümer, die in letzter Zeit immer wieder zu Mißstimmung Veranlassung gegeben haben, zu beseitigen. Das ist letzten Endes der Hauptzweck dieses Abkommens.

Das Sortiment wird bei sich bietender Gelegenheit hierauf hinweisen können, um die Lieferung von Freie Exemplaren in den in dem Abkommen festgelegten Grenzen zu halten.

Wenn bisher in einzelnen Fällen Freie Exemplare dem Sortiment noch mitgeliefert werden konnten, so ist diese Möglichkeit durch das neue Abkommen hinfällig geworden, weil die Freie Exemplarabgabe nach anderen Gesichtspunkten erfolgen muß. Die Schulbuchverleger sind bei Abschluß des neuen Abkommens mit der Höhe der zugesagten Freie Exemplare bis an die äußerste Grenze gegangen, sodaß das gesamte Abkommen auf die Dauer nur dann als durchführbar erscheint, wenn von jedem einzelnen Verlag die strengste Kontrolle über die den einzelnen Schulen wirklich zuständigen Freie Exemplare durchgeführt wird. Diese Kontrolle ist aber nur dann möglich, wenn Festlieferungen durch das Sortiment mit den Freie Exemplarbestellungen nicht mehr verquittet werden.

Beim diesjährigen Ostergeschäft wird sich natürlich die Neuregelung noch nicht glatt abwickeln lassen, weil das Abkommen nicht überall in der Lehrerschaft sofort bekannt werden wird. Damit aber möglichst wenig Schwierigkeiten auftreten, seien folgende Gesichtspunkte zur Beachtung empfohlen:

Gibt ein Unterrichtender mündlich eine Sammelbestellung auf, so sollte man unter Bezugnahme auf obiges Abkommen sofort darauf hinweisen, daß es überhaupt nur Zweck habe, von denjenigen Büchern Freistücke mit anzufordern, für die die Lieferung solcher zulässig ist. Besteht nun ein Anspruch auf Freistücke, so muß in der Bestellung klar angegeben werden, wie viele Freie Exemplare, getrennt von den festen Exemplaren, zur Lieferung gelangen sollen. Die Freie Exemplaranforderung muß dann auch von vornherein in Übereinstimmung mit den fraglichen Paragraphen des »Abkommens« stehen.

Ferner ist zu beachten, daß die direkte Versendung von Freistücken vom Verlag an die Schule nur dann reibungslos durchgeführt werden kann, wenn Amtsbezeichnung, Name und Schule der bestellenden Persönlichkeit klar und eindeutig genannt werden. Schickt nämlich der Verlag die Freie Exemplare, ohne einen namentlichen Empfänger angeben zu können, einfach an die Schuladresse, so pflegen besonders bei großen Anstalten solche Sendungen oft überhaupt nicht oder mit großer Verspätung in die richtigen Hände zu gelangen.

In der direkten Lieferung der Freie Exemplare darf das Sortiment im übrigen kein Mißtrauen gegen sich erblicken. Es gibt schon viele Sortimente, die erkannt haben, daß die Entgegennahme von Sammelbestellungen wohl für den Einzelnen einen vorübergehenden Vorteil darstellt, daß aber das Sortiment im allgemeinen geschädigt wird, weil viele Schüler dem Buchladen entfremdet werden und den Sortimentkollegen, die sich Schulbücher in Erwartung eines Absatzes bestellt haben, Exemplare liegen bleiben.